

kriens

Verordnung über die Förderung erneuerbarer Energien und rationeller Energienutzung (Förderprogramm Energie)



vom 28. November 2001

(Stand vom 1. Januar 2019)

Zuständige Behörde

Stadtrat Kriens

Gültig ab / Inkraftsetzung

1. Januar 2002

Erlass Nummer

7805

Inhalt

Art. 1	Zweck und Geltungsbereich ^{4, 10}	3
Art. 2	Förderbereiche und Förderbeiträge ^{1, 2, 9}	3
Art. 3	Zeitlich befristete Förderprogramme (Aktionen) ¹⁰	3
Art. 4	Beitragszusicherung ^{5, 11}	3
Art. 5	Information/Beratung und Studien/Konzepte ⁶	3
Art. 6	Finanzierung ³	3
Art. 7	Vollzug ^{7, 8, 9, 11}	4
Art. 8	In-Kraft-Treten	4
Anhang	Richtlinien zum Förderprogramm Energie ^{10, 11}	5
	a. Beiträge an thermische Solaranlagen (Sonnenkollektoren) ¹⁰	5
	b. Beiträge an Holzzentralheizungen ¹⁰	5
	c. Nicht beitragsberechtignte Anlagen ¹⁰	5
	d. allgemeine Bedingungen ^{10, 11}	5
	Tabelle der Änderungen der Verordnung über die Förderung erneuerbarer Energien und rationeller Energienutzung vom 28. November 2001	7

Gestützt auf Artikel 45 des Bau- und Zonenreglements erlässt der Stadtrat die Verordnung über die Förderung erneuerbarer Energien und rationeller Energienutzung in der Stadt Kriens (Förderprogramm Energie):^{9, 10}

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich^{4, 10}

¹ Diese Verordnung bezweckt,

- a. die Nutzung erneuerbarer Energien zu unterstützen und
- b. den sparsamen und rationellen Umgang mit Energie und Wasser zu fördern.

² Zu diesen Zwecken werden finanzielle Leistungen ausgerichtet und zeitlich befristete Förderprogramme (Aktionen) durchgeführt oder unterstützt sowie Informationen und Beratungen angeboten.

³ Diese Verordnung gilt für Förderungsmassnahmen auf dem Gebiet der Stadt Kriens. Förderungsmassnahmen gemeindeübergreifender Natur können unterstützt werden, wenn sie für die Stadt Kriens von unmittelbarem Nutzen sind.

⁴ Ausgenommen von der finanziellen Unterstützung sind Gebäude und Anlagen von Bund und Kanton.

Art. 2 Förderbereiche und Förderbeiträge^{1, 2, 9}

¹ Thermische Solarenergieanlagen werden mit einem Grundbeitrag sowie einem Beitrag nach Massgabe der Kollektorfläche unterstützt.

² Der Einbau von Holzcentralheizungen wird mit einem Pauschalbeitrag unterstützt.

³ Bei der Festlegung der Förderbeiträge wird angestrebt, dass die Beiträge im Mittel zusammen mit allfälligen Leistungen von Bund und Kanton den Anteil von 25% der Investitionskosten solcher Anlagen nicht übersteigen.

⁴ Die Beitragssätze und die technischen Bedingungen werden in einer Richtlinie festgelegt.

⁵ In begründeten Fällen können auf Antrag an den Stadtrat auch andere Bereiche im Sinne von Art. 1 gefördert werden. Die Beitragssätze und technischen Bedingungen werden dabei individuell festgelegt.

Art. 3 Zeitlich befristete Förderprogramme (Aktionen)¹⁰

¹ Zur Förderung der Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien, sowie der sparsamen und rationellen Nutzung von Energie und Wasser kann die Stadt Kriens zeitlich befristete Programme durchführen oder unterstützen.

² Im Rahmen von Aktionen können die Förderbereiche gemäss Art. 2 zusätzlich unterstützt werden oder weitere Bereiche gefördert werden. Dabei ist die Einschränkung gemäss Art. 2 Absatz 3 nicht verbindlich.

Art. 4 Beitragszusicherung^{5, 11}

¹ Gesuche um Beiträge nach Art. 2 und Art. 3 dieser Verordnung sind dem Bau- und Umweltdepartement vor Baubeginn der Anlage einzureichen.

² Ein Rechtsanspruch auf Zusicherung von Beiträgen besteht nur im Rahmen des bewilligten Budgets.

³ Beiträge, die durch falsche oder irreführende Angaben erwirkt wurden, sind ganz oder teilweise und mit Zins zurückzuerstatten.

Art. 5 Information/Beratung und Studien/Konzepte⁶

¹ *gelöscht*

² Die im Rahmen von zeitlich befristeten Förderprogrammen (Art. 3) vorgesehene Information und Beratung, sowie die entsprechende Öffentlichkeitsarbeit kann bei Bedarf zu Lasten der Energieförderbeiträge unterstützt werden.

Art. 6 Finanzierung³

Die Finanzierung der Vorhaben gemäss Art. 2 und 3 erfolgt im Rahmen des vom Einwohnerrat bewilligten Budgets.

Art. 7 Vollzug ^{7, 8, 9, 11}

¹ Der Stadtrat vollzieht diese Verordnung. Mit der Ausführung wird das Bau- und Umweltdepartement beauftragt.

² Das Bau- und Umweltdepartement hat folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a. Jährliche Festlegung der Beitragssätze und der technischen und formellen Ausführungsbestimmungen in einer Richtlinie. Vorlage der Richtlinie zur Genehmigung durch den Stadtrat.
- b. Kontrolle der Gesuche und Zusicherung der Beiträge nach dieser Verordnung.
- c. Erstellung eines Jahresprogramms mit Aussicht auf die beiden nachfolgenden Jahre, insbesondere mit Bezeichnung der vorgesehenen Aktionen. Antrag zur abschliessenden Genehmigung an den Stadtrat.
- d. Jährliche Berichterstattung an den Stadtrat über die ausbezahlten Beiträge.

Art. 8 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft und ersetzt das Reglement für Förderbeiträge an erneuerbare Energien.

Kriens, 28. November 2001
Gemeinderat Kriens

Peter Becker
Gemeindepräsident

Robert Lang
Gemeindeschreiber

Anhang Richtlinien zum Förderprogramm Energie ^{10, 11}

Die vorliegende Richtlinie enthält die Ausführungsbestimmungen und Beitragssätze für das Förderprogramm Energie der Stadt Kriens und ist Bestandteil der Verordnung über die Förderung erneuerbarer Energien und rationeller Energienutzung vom 28. November 2001.

a. Beiträge an thermische Solaranlagen (Sonnenkollektoren) ¹⁰

- Die Stadt Kriens unterstützt thermische Solaranlagen zur Brauchwarmwasser-Erwärmung ab 4 m² bis 30 m² Absorberfläche. Ausgenommen sind Erneuerungs- und Revisionsarbeiten an bestehenden Anlagen.
- Bei thermischen Solaranlagen mit zusätzlicher Heizungsunterstützung werden für den Anteil Wassererwärmung folgende Maximalflächen gefördert:
Einfamilienhaus: 6 m² Absorberfläche
Zweifamilienhaus: 10 m² Absorberfläche
Mehrfamilienhaus: pro zusätzliche Wohnung 2 m² Absorberfläche (Basis Zweifamilienhaus)
- Beitragsberechtigt sind nur Kollektortypen, die über das Qualitätslabel der Solar-energie Prüf- und Forschungsstelle Rapperswil (SPF) verfügen oder in der Liste gemäss EN 12975 aufgeführt sind.
- Die Leistungsgarantie des BFE (Bundesamt für Energie) für Sonnenkollektoren muss vorgelegt werden.
- Die Stadt Kriens unterstützt Sonnenkollektoren mit einem Grundbeitrag von Fr. 1'500.- plus einem Flächenbeitrag. Der Flächenbeitrag von Fr. 150.- pro m² Absorberfläche wird mit dem Kollektortypfaktor gemäss der Klassifikation der SPF multipliziert:
1.3 für Vakuumröhrenkollektoren
1.0 für selektive, verglaste Kollektoren
0.8 für nicht selektive, verglaste Kollektoren
0.55 für selektive, unverglaste Kollektoren

b. Beiträge an Holzzentralheizungen ¹⁰

- Die Stadt Kriens unterstützt monovalent betriebene, automatisch beschickte Pelletfeuerungen mit Zentralheizungsfunktion (Alleinheizungen) zwischen 40 und 70 kW Leistung. Gefördert werden Neubauten und Sanierungen (Heizungersatz).
- Beitragsberechtigt sind nur Anlagen, die über das Qualitätssiegel der Vereinigung „Holzenergie Schweiz“ oder äquivalent verfügen.
- Die Leistungsgarantie des BFE (Bundesamt für Energie) für Holzheizungen muss vorgelegt werden.
- Die Stadt Kriens unterstützt Pelletfeuerungen mit einem Pauschalbeitrag von Fr. 3'000.-.

c. Nicht beitragsberechtignte Anlagen ¹⁰

- Anlagen ausserhalb des Gebiets der Stadt Kriens
- Anlagen von Bund und Kanton
- Anlagen, die im Rahmen des kantonalen Förderprogramms beitragsberechtigt sind
- Anlagen, welche als Auflage innerhalb eines Gestaltungsplans erstellt werden
- Anlagen, welche zur Einhaltung von rechtlichen Bestimmungen (z.B. Höchstanteil nichterneuerbarer Energien gem. Anhang 1, Art. 1.20 EnV) erstellt werden
- Anlagen, welche zur Einhaltung von Vorgaben für einen Ausnützungszuschlag erstellt werden (z.B. § 10 Abs. 2 PBV)

d. allgemeine Bedingungen ^{10, 11}

- Der Antrag auf Förderbeiträge muss mittels Formular vor Beginn der Installationsarbeiten beim Bau- und Umweltdepartement, Abteilung Umwelt- und Sicherheitsdienste, eingereicht werden.

- Das Formular muss vollständig ausgefüllt werden. Bei fehlenden Angaben wird das Formular ohne weitere Bearbeitung retourniert.
- Mit der Erstellung der Anlage darf erst nach der Beitragszusage und dem Vorliegen einer allfällig notwendigen rechtsgültigen Baubewilligung begonnen werden.
- Nach Abschluss der Bauarbeiten und erfolgter Inbetriebnahme muss die Fertigstellung der Anlage mit dem Abnahmeprotokoll gemeldet werden. Nach der Meldung erfolgt die Auszahlung des Beitrages durch die Stadt Kriens.
- Der Förderbeitrag verfällt, wenn die Inbetriebsetzung nicht innert 12 Monaten nach der Beitragszusage erfolgt.
- Alle technischen Anlagen und Installationen haben den Stand der Technik zu erfüllen.
- Die Beiträge werden im Rahmen des vom Einwohnerrat Kriens bewilligten Budgets zugesichert. Die Gesuche werden gemäss Reihenfolge ihres Eingangs beim Bau- und Umweltdepartement berücksichtigt.

Kriens, 28. November 2001
Bau- und Umweltdepartement

Tabelle der Änderungen der Verordnung über die Förderung erneuerbarer Energien und rationeller Energienutzung vom 28. November 2001

Nr. der Änderung	In Kraft seit	Betroffener Artikel	Art der Änderung	Alter Text	B+A Nr.
1	20. Februar 2008	Art. 2 Abs. 1	geändert	Thermische Solarenergieanlagen werden mit einem Beitrag nach Massgabe der Kollektorfläche unterstützt.	243/2008
2	20. Februar 2008	Art. 2 Abs. 5	neu		243/2008
3	20. Februar 2008	Art. 6 Abs. 1	geändert	Zur Finanzierung der Vorhaben gemäss Art. 2 und Art. 3 werden jährlich Beiträge (Energieförderbeiträge) budgetiert.	243/2008
4	4. August 2010	Art. 1 Abs. 4	geändert	Ausgenommen von der finanziellen Unterstützung sind Gebäude und Anlagen der öffentlichen Hand (Bund, Kanton, Gemeinde).	932/2010
5	4. August 2010	Art. 4 Abs. 1	geändert	Gesuche um Beiträge nach Art. 2 und Art. 3 dieser Verordnung sind der Umwelt- und Naturschutzstelle vor Baubeginn der Anlage einzureichen.	932/2010
6	4. August 2010	Art. 5 Abs. 1	gelöscht	Die finanziellen Mittel für Information und Beratung, sowie von Studien und Konzepten dürfen einen Anteil von 10% der budgetierten Beiträge nicht übersteigen. Weitergehende Aufwendungen erfolgen grundsätzlich über das ordentliche Budget und nicht zu Lasten der Energieförderbeiträge.	932/2010
7	4. August 2010	Art. 7 Abs. 1	geändert	Der Gemeinderat vollzieht diese Verordnung. Mit der Ausführung wird die Umwelt- und Naturschutzstelle beauftragt.	932/2010
8	4. August 2010	Art. 7 Abs. 2	geändert	Die Umwelt- und Naturschutzstelle hat folgende Aufgaben zu erfüllen:	932/2010
9	1. Januar 2019	Ingress Art. 2 Abs. 5 Art. 7 Abs. 1 + 2	geändert	Gemeinderat	875/2018
10	1. Januar 2019	Ingress Art. 1 Abs. 3 Art. 3 Abs. 1 Anhang	geändert	Gemeinde	875/2018

Nr. der Änderung	In Kraft seit	Betroffener Artikel	Art der Änderung	Alter Text	B+A Nr.
11	1. Januar 2019	Art. 4 Abs. 1 Art. 7 Abs. 1 + 2 Anhang	geändert	Umwelt- und Sicherheitsdepartement / Umwelt- und Naturschutzstelle	875/2018